

mit der Vernehmung des jungen Morgenstern wohl nur für alle Fälle gegen den Vorwurf der Saumseligkeit schützen wollte, im übrigen aber schon dessen Aussage mehr zu Gunsten Lindemanns beeinflusst haben dürfte. An lebhaften Auseinandersetzungen mag es auch bei diesem Schritt nicht gefehlt haben.

Der regierende Bürgermeister Peter Biener hatte den Landtag von Chemnitz (16. Juli 1546) selbst mitgemacht und dort wohl eine gerechtere Meinung von der Zwangslage seines jungen Landesherrn gewonnen als die meisten seiner Mitbürger, die den Kampf gegen Johann Friedrich nur als einen Ausdruck anderer Religionsanschauung ansahen; aber er vermochte mit seiner besseren Überzeugung den Schmähpredigten und Einflüsterungen der orthodoxen lutherischen Geistlichen gegenüber nicht durchzudringen. An seiner persönlichen Ergebenheit für Herzog Moritz ist wohl nicht zu zweifeln, und er versicherte ja auch im März 1547 dessen vertrauten Rat Komerstadt der Treue des ganzen Rates¹⁶⁾. Aber wie man eben aus den Anschuldingen Loy's entnehmen kann¹⁷⁾, mag seine Stellung selbst unter seinen Ratsmitgliedern in dieser aufgeregten Zeit manchmal recht schwierig gewesen sein, wenn er sowohl die Rechte des Herzogs wahren mußte, als doch auch die andersgesinnten Heißsporne unter seinen Amtskollegen wegen ihrer unüberlegten Reden nicht allzu schroff behandeln durfte, um nicht den Unwillen der ganzen Gemeinde auf sich zu laden. Hören wir wieder unseren Asmus Loy, so läßt er wenigstens gegen das Ende seiner Aussagen keinen Zweifel darüber, daß er wegen seiner treuen Haltung eigentlich den ganzen Rat für ihm selbst feindlich gesinnt angesehen hat, und er drückt das in einem Bilde recht anschaulich aus, wenn er sagt, daß er unter ihnen allen gefressen habe wie die Eule unter den Vögeln und sich vor ihnen nicht genug habe hüten können. Und wenn er gar mit der Behauptung schließt, daß infolge der Drohungen von Lindemann und den anderen kaum zehn Personen in der ganzen Stadt gewagt hätten, sich zum Kaiser und König, ja zum Herzog Moritz selbst zu bekennen, konnten dann wohl die Untersuchungsrichter an solchen schweren und bestimmten Anklagen noch achtlos vorübergehen? Sie hätten fürchten müssen, daß in diesem Falle, wenn Moritz davon erfuhr, ihre eigene Gesinnung mit Recht hätte in Zweifel gezogen werden können, darauf durften sie es schon im eigenen Interesse gar nicht erst ankommen lassen, umsoweniger, als offenbar die Aussagen Loy's auch von anderer uns leider unbekannter Seite gestützt wurden.

Die Protokolle über die Vernehmung der Beklagten¹⁸⁾ wiederholen getreulich in jedem einzelnen Falle

erst die Anklage, dann die Aussage des Beschuldigten. Man erkennt daraus ohne weiteres, daß in den Fällen Lindemann, David Schott, Christoph Polier, Hans Stein und Fabian Schneider die Angaben Loy's eine große Rolle gespielt haben und daß besonders auch die persönlichen Belästigungen des Hofrichters allerdings ohne Nennung seines Namens den Anklagen mit zugrunde gelegt wurden, was wohl wieder als ein Zeichen dafür aufzufassen ist, daß die Untersuchungsrichter mit Loy eben als mit einem ehrenwerten und glaubwürdigen Manne rechneten. In vielem begegneten sich ja auch, wie gesagt, seine Beobachtungen mit ähnlichen Beschuldigungen von anderer Seite, wie die Protokolle ebenfalls klar erkennen lassen.

Die Angeklagten waren freilich darüber anderer Meinung, sie verlangten fast alle gleichmäßig, daß ihnen ihre Anschuldiger gegenübergestellt würden, erklärten bis dahin, mehr oder minder deutlich, alles für böse Verleumdung und beteuerten insgesamt ihre Unschuld bei Gott und ihrem guten Gewissen. Wenn aber schließlich einige dabei sogar so weit gingen, ihre Glaubhaftigkeit durch das Angebot zu bekräftigen, im Falle ihrer Schuldüberweisung die Todesstrafe erleiden zu wollen, so darf man das nicht allzu tragisch nehmen. Einmal spielte dabei doch die Hoffnung mit, durch dieses Angebot sogleich allen weiteren Verdacht niederzuschlagen, und andererseits durften sie allerdings, wenn sich ihre Schuld doch noch durch irgendwelche Umstände herausstellen sollte, auch wirklich fast kaum auf eine andere Strafe hoffen, falls die volle Schwere des Gesetzes gegen sie in Anwendung gebracht werden sollte.

Es lag in der Anschauung der Zeit, daß gerade die Verbrechen gegen alle Obrigkeit, ob sie nun wirklich ausgeführt oder nur geplant wurden, mit äußerster, wir dürfen wohl sagen, grausamer Strenge geahndet wurden. Wer die Kapitel der Karolina, des Reichsstrafgesetzes Karls V. daraufhin nachsieht, wird sich schon manchmal eines leichten Gruselns kaum erwehren können¹⁹⁾, aber wer dann z. B. das Dresdner Kriminalregister des 15. und 16. Jahrhunderts vornimmt und hier die Praxis nachprüft, wie sie im Banne des Leipziger Schöppenstuhls geübt wurde, der wird mit wachsendem Schauer feststellen, daß die Urteilsprecher hier, wie auch anderwärts, noch allerhand Einzelheiten ersannen, um die Grausamkeit der Strafe zu erhöhen. Ein Beispiel, das den Dresdnern im Jahre 1547 sicher noch im Gedächtnis war, möge genügen. Am Aschermittwoch 1545 — wohl noch halb im Fastnachtsrausch — hatte ein Reitersknecht gegen seinen scheltenden Herrn, den Ritter Bastian von Gersdorf, das Messer erhoben und ihn allerdings so übel zugerichtet, daß er

¹⁶⁾ Vgl. Dresdner Geschichtsblätter 1909 S. 8.

¹⁷⁾ Beilage II am Schluß.

¹⁸⁾ Beilage III

¹⁹⁾ Vgl. z. B. in der Ausgabe von Jöppfl (1883) S. 105—107. Art. 74 und 77.